



- per E-Mail an: [Geschäftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5776**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

30. April 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4009E24-0040			
Bitte immer angeben!			

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 23.04.2024**

**TOP: „Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe an der Ahr“**

**Antrag des Ministeriums der Justiz nach § 76 Abs. 4 GOLT  
– Vorlage 18/5711–**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung habe ich zugesagt, dem Rechtsausschuss den Sprechvermerk zu übersenden. Hieran anknüpfend übermittle ich nachfolgend den Wortlaut des Sprechvermerks:

*„Ich möchte Sie heute – im Anschluss an meine Berichte in den Sitzungen des Rechtsausschusses am 16. September 2021, 9. September 2022 und 6. Oktober 2022 - über das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz im Zusammenhang mit der Flut im Ahrtal unterrichten.“*

1/15

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



*Die Flutkatastrophe ging nicht nur mit massiven Zerstörungen in den Orten entlang der Ahr einher, tragischerweise fanden auch 135 Menschen den Tod, 766 wurden verletzt. Ich möchte deshalb zunächst den Hinterbliebenen mein aufrichtiges Mitgefühl aussprechen. Der Schmerz, den der Verlust eines geliebten Menschen bedeutet, geht hier einher mit der Frage nach dem Warum und ob er nicht hätte verhindert werden können.*

*Diese Frage war Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz. Bevor ich zu deren Ergebnis komme, will ich aber auch den Einsatzkräften, die Unvorstellbares erleben mussten und mitunter ihre eigene Sicherheit zur Rettung anderer Menschen auf Spiel setzten, meinen aufrichtigen Dank für ihren Einsatz aussprechen.*

*Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat mit Verfügung vom 17. April 2024 die Ermittlungen gegen die Beschuldigten, den ehemaligen Landrat des Landkreises und eine weitere Person, einen Verwaltungsangestellten und Sachbearbeiter im Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz der Kreisverwaltung Ahrweiler, eingestellt.*

*Mir ist bewusst, dass diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft auch auf Unverständnis, womöglich sogar Ablehnung stößt. Es geht aber, wie der Leitende Oberstaatsanwalt Koblenz in der Pressekonferenz vom 18. April 2024 ausgeführt hat, vorliegend nicht um das Aufarbeiten der Katastrophe in ihrer Gesamtheit, sondern allein um die strafrechtliche Bewertung des Geschehens, also um die Frage, ob den Beschuldigten und gegebenenfalls auch weiteren Personen ein strafbares Verhalten vorzuwerfen ist.*

*Anzumerken ist, dass es sich bei dem Ermittlungsverfahren um das umfangreichste Verfahren handeln dürfte, das bisher bei der Staatsanwaltschaft Koblenz geführt wurde. Die Flutkatastrophe erstreckte sich über ein Gebiet mehr als 60 km entlang der Ahr und dauerte vom Nachmittag des 14. Juli 2021 bis in den Morgen des 15. Juli 2021.*



*Entsprechend umfangreich waren die erforderlichen Ermittlungen. So hat das Landeskriminalamt seit dem 4. August 2021 mit zeitweise bis zu 100 Beamten mehr als 300 Zeugen vernommen. Es hat 11.000 Notrufe ausgewertet, zahlreiche Durchsuchungen und Auskunftersuchen vorgenommen sowie große Mengen analoger und digitaler Daten sichergestellt und ausgewertet.*

*Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat die Staatsanwaltschaft verschiedene Gutachten unter anderem zu meteorologischen und hydrologischen Fragen der Ahrflut in Auftrag gegeben und auch die Erkenntnisse aus dem Untersuchungsausschuss des Landtags zur Ahrtaflut ausgewertet.*

*Nach Abschluss ihrer Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft Koblenz im Wesentlichen von folgendem Sachverhalt aus:*

*Aus Anlass der seit dem 12. Juli 2021 eingegangenen Wettermeldungen für den Landkreis Ahrweiler wurden auf kommunaler Ebene ab dem 13. Juli 2021 vorbeugende Maßnahmen getroffen.*

*Eine erste KATWARN-Meldung erfolgte am 14. Juli 2021 um 14.34 Uhr durch den ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektor des Landkreises. Das Lagezentrum der Kreisverwaltung Ahrweiler war um 14.51 Uhr besetzt. Ab 15.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr versetzte sich der Landkreis im Hinblick auf die zu erwartenden Überflutungen aufgrund der Regenfälle in Alarmbereitschaft. Die Kräfte der technischen Einsatzleitung (kurz TEL) wurden gegen 15.24 Uhr per „Piepser“ alarmiert. Allerdings existierte kein fester Dienstplan, so dass es dem Zufall überlassen blieb, welche Kräfte sich einfanden. Ab 15.48 Uhr wurden Lagemeldungen aus den betroffenen Verbandsgemeinden angefordert. Die TEL trat um 17.40 Uhr zusammen und übernahm mit dem Ausrufen der Alarmstufe 4 die (technische) Einsatzleitung. Die Leitung vor Ort übernahm der ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektor.*

*Eine organisatorisch-administrative Komponente, das heißt ein Verwaltungstab, war demgegenüber nicht eingerichtet.*



*Die erforderlichen Sachgebiets-Posten wurden, da die viele Kräfte bereits durch den Hochwassereinsatz der Freiwilligen Feuerwehren vor Ort gebunden waren, lediglich teilweise besetzt. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Personen – zulässigerweise- eine Doppelfunktion ausübten. Der beschuldigte Leiter der TEL war durchgängig in der TEL anwesend. Demgegenüber war der damalige Landrat nur zeitweise von circa 19.00 Uhr bis zur Bearbeitung einer anschließenden Pressemeldung bis circa 20.00 Uhr in der TEL anwesend. Danach gab es einzelne telefonische Kontakte des damaligen Landrats mit dem Leiter der TEL sowie regelmäßigen SMS-Kontakt mit dem Leiter des Fachbereichs Zentrale Aufgaben der Kreisverwaltung Ahrweiler, der an dem 14. Juli zugleich Verbindungsbeamter der Kreisverwaltung Ahrweiler in der TEL war.*

*Die Tätigkeit der TEL bestand neben der Warnung der Bevölkerung im Wesentlichen in der Mobilisierung externer Kräfte und in der Abstimmung mit diesen sowie dem Anfordern von Personen (wie z.B. Tauchern) und Material (Hubschrauber, Boote etc.) zur Menschenrettung.*

*Aufgrund der Wettervorhersagen gingen die Beteiligten zunächst von einem „normalen“ Unwettereinsatz und infolgedessen der Beherrschbarkeit der Lage aus.*

*Entsprechend bezogen sich die Planungen insbesondere auf das Auspumpen vollgelaufener Keller, die Sicherung von besonders exponierten Einrichtungen und Liegenschaften, Straßen/Straßenzügen und kritischer Infrastruktur mit Sandsäcken, Big Packs bzw. Spundwänden sowie die Warnung der Anlieger zwecks Räumen der Keller bzw. Verbringung etwaiger gefährdeter Pkws an andere Standorte. Die Entscheidung zur Warnung der Bevölkerung und Intensität dieser Maßnahme bis hin zur Aufforderung, die Häuser zu verlassen, wurde – mit Ausnahme zweier vom beschuldigten Leiter der TEL um 14.34 Uhr und um 19.35 Uhr veranlasster KATWARN-Meldungen - von örtlichen Wehrleitern, Hilfskräften oder auch Bürgermeistern je nach eigener Lagebeurteilung getroffen.*



*Die erste, bereits erwähnte KATWARN-Meldung beinhaltete eine Warnung vor örtlichen Überschwemmungen aufgrund Dauer-/Starkregens und hieraus abzuleitende Handlungsempfehlungen wie das Meiden von Kellern und Tiefgaragen sowie von Bach- und Flussläufen, das Freihalten von Abflüssen und Schächten und die Information über Radio, Internet und Fernsehen. Die zweite Meldung um 19.35 Uhr enthielt auch die Aufforderung, Erdgeschosswohnungen zu meiden.*

*Die Festlegung des Evakuierungsradius oblag ebenfalls den Beteiligten vor Ort. Nicht alle Betroffenen leisteten den ausgesprochenen Warnungen und späteren Evakuierungsaufforderungen Folge. Teilweise waren sie dazu auch nicht in der Lage, weil sie schliefen oder nicht beziehungsweise nur beschränkt mobil waren. Häufig kam es zu Diskussionen mit den Einsatzkräften und hieraus resultierenden Zeitverzögerungen bei der „Abarbeitung“ der betroffenen Anwohner und Anlieger. Ein nicht unerheblicher Teil der später verstorbenen Personen war von Feuerwehr bzw. Einsatzkräften gewarnt worden, hatte sich aber geweigert, sein Besitztum zu verlassen oder war zurückgekehrt, um noch Hab und Gut in Sicherheit zu bringen. Viele Verstorbene wurden dementsprechend im Bereich von Kellern bzw. Tiefgaragen gefunden.*

*Nach dem Ergebnis der Ermittlungen verfügte die TEL offenbar zu keinem relevanten Zeitpunkt über ein zutreffendes Gesamtlagebild. Aus den dort eingehenden Informationen ließ sich ein solches auch nicht belastbar formen. Die Informationslage war vielmehr bruchstückhaft und lückenhaft. Dies lag zum einen daran, dass seitens der Einsatzkräfte vor Ort wegen deren eigener Belastung kein klares und regelmäßiges Lagebild übermittelt worden war.*

*Auch auf der Grundlage von Notrufen konnten keine Informationen gesammelt werden, da diese überwiegend bei der Integrierten Leitstelle (ILS) in Koblenz eingingen. Eine koordinierende Stelle war nicht vorhanden.*

*Zum anderen bestanden Kommunikationsprobleme, so dass sich die TEL teilweise gezwungen sah, selbst Erkundungen vorzunehmen, weil Einsatzstellen nicht erreichbar waren.*



*Die Einschränkungen im Rahmen der Kommunikation waren zum einen systembedingt, weil die Funkkreise des verwendeten Digitalfunks sich auf die einzelnen Gebietskörperschaften bezogen, so dass ein „Mithören“ nicht möglich war. Zum anderen waren die Kommunikationsmöglichkeiten aufgrund von Ausfällen und Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit dem Funkverkehr beschränkt: So gab es massive Probleme beim Mobilfunkempfang in den Räumlichkeiten der TEL. Zudem waren die Netze sukzessive durch die zahlreicher werdenden Anrufe überlastet und die Einsatzkräfte in die eigene Lagebewältigung so eingebunden, dass für die Aufbereitung und Weitergabe von Informationen keine Zeit blieb. Die Mitarbeitenden bei der Leitstelle in Koblenz gerieten aufgrund der Situation psychisch selbst an ihr Limit.*

*Die Abstimmungs- und Umsetzungswege gestalteten sich – nicht zuletzt im Hinblick auf die Abwesenheit des beschuldigten Landrats in der TEL – zeitraubend, da dieser oder andere nicht in der TEL anwesende Personen über Telefon oder E-Mail im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung kontaktiert werden mussten. So verging etwa zwischen der Erhöhung von Alarmstufe 4 auf Alarmstufe 5 („Katastrophenalarm“) gegen 22.04 Uhr und der Warnung der Bevölkerung mehr als eine Stunde.*

*Vor dem Hintergrund der vorhandenen Informationen ging die TEL lange von einem beherrschbaren Hochwasser aus und unterschätzte Höhe, Dynamik und Geschwindigkeit der Flut.*

*Die technische Einsatzleitung, die Einsatzkräfte vor Ort und die Ahranwohner glaubten mehr Zeit zu haben, als letztlich zur Verfügung stand.*

*Dies erwies sich deshalb als problematisch, weil aufgrund des sukzessiven Zuflusses weiterer über die Ufer getretener Bäche und das sich im Stromverlauf flussabwärts mehrende Treibgut in Form von Bäumen, Campingwagen bis hin zu Gebäudeteilen die Flutwelle größer – Augenzeugen sprachen von einem „Tsunami“ – und der Anstieg rapider wurde. Gerade in den zuletzt betroffenen Städten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig änderte sich die Lage binnen Minuten, so dass für Einsatzkräfte wie Betroffene keine Zeit mehr zum Reagieren blieb.*



*Auf der Grundlage dieses Sachverhalts war durch die Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Beurteilung vorzunehmen.*

*In rechtlicher Hinsicht waren der Verdacht der fahrlässigen Tötung bzw. der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen durch die beiden Beschuldigten zu prüfen.*

*Für ein Unterlassen haftet - nach § 13 des Strafgesetzbuchs - nur derjenige, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass der tatbestandliche Erfolg nicht eintritt. Zudem muss das Unterlassen der gebotenen Handlung sorgfaltspflichtwidrig und hypothetisch kausal für den Taterfolg gewesen sein.*

*Ein Unterlassen ist nach ständiger Rechtsprechung nämlich nur dann als ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg anzusehen, wenn dieser Erfolg - hier: der Tod bzw. die Verletzung einzelner Opfer durch die Flut - bei Vornahme der gebotenen Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre. Die bloße Risikoverringerung genügt für die vorausgesetzte Ursächlichkeit des Unterlassens dagegen gerade nicht.*

*Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gelangt, dass beide Beschuldigte Garanten im Sinne des § 13 des Strafgesetzbuchs waren.*

*Der damalige Landrat habe kraft Amtes die politische und administrative Gesamtverantwortung für die Organisation des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes im Landkreis und für den konkreten Katastropheneinsatz in der Flutnacht getragen. Er habe zwar einzelne Aufgaben, aber nicht die Gesamtverantwortung wirksam auf den Leiter der technischen Einsatzleitung delegieren können. Da er keinen Führungsstab eingerichtet habe, sei auch die organisatorisch-administrative Komponente in seiner Verantwortung verblieben.*

*Ebenso habe dem weiteren Beschuldigten als Leiter der technischen Einsatzleitung die operative Verantwortung für die Koordination des Rettungseinsatzes obliegen. Dass er diese Funktion lediglich aufgrund seiner ehrenamtlichen Funktion*



*als Brand- und Katastrophenschutzinspekteur übertragen bekommen habe, entlaste ihn nicht.*

*Nachfolgend hat die Staatsanwaltschaft geprüft, welche erforderlichen und gebotenen Handlungen die Beschuldigten pflichtwidrig unterlassen haben.*

*Nach dem Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen Professor Dr. Gißler, hat die Staatsanwaltschaft Koblenz danach festgestellt, dass das im Landkreis Ahrweiler vorgesehene Einsatzführungssystem mangelhaft gewesen und es dadurch den Akteuren in der Flutnacht nicht möglich gewesen sei, optimale Einsatzleistungen zu erbringen. Insbesondere sei kein Führungsstab eingerichtet gewesen, es habe kein ausreichendes Einsatzführungskonzept gegeben, kein ausreichendes Informationsmanagementsystem und keine angemessene personelle und räumliche Ausstattung der technischen Einsatzleitung.*

*Dieses Unterlassen, das vorrangig in die Verantwortung des damaligen Landrats falle, sei auch sorgfaltspflichtwidrig. Die Beschuldigten hätten erkennen können, dass der Organisationsaufbau für den Katastrophenfall unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten defizitär gewesen sei.*

*Ebenso hat die Staatsanwaltschaft festgestellt, dass das Warnverhalten der technischen Einsatzleitung in Teilen unzureichend war.*

*Warnungen seien nicht mit dem optimalen Warnmittelmix, nicht hinreichend deutlich und auch in Teilen zu spät erfolgt. Dies stelle auch eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung dar. Allerdings fehle es hier an der subjektiven Sorgfaltspflichtverletzung, denn die technische Einsatzleitung habe über kein Lagebild verfügt, das ihr die tatsächliche Dimension der Flut vermittelt habe. Auch der Erkenntnisgrad des Landrats habe nicht größer sein können als der der technischen Einsatzleitung.*

*Die technische Einsatzleitung habe erst ab ca. 21.00 Uhr die Gefahr für die Unterahr erkannt, sei aber zugleich durch fortlaufende Rettungseinsätze an der Oberahr weiter gebunden gewesen, wo sich Menschen augenscheinlich in akuter Lebensgefahr befunden hätten. Insgesamt habe sich das akute Einsatzgebiet*



*nunmehr auf deutlich über 60 km beidseitig entlang der Ahr erstreckt. Es sei un-  
schwer zu erkennen, dass die technische Einsatzleitung von der rasanten Ent-  
wicklung des Ereignisses überholt worden sei und nur noch reagieren, nicht aber  
mehr planvoll habe agieren können. Das Einsatzgebiet sei schlicht zu groß ge-  
wesen.*

*Eine generelle und großangelegte Evakuierung des gesamten Ahrtals schon am  
Vormittag der Flut sei auf Grundlage der vorliegenden Prognosen, von denen  
keine eine nie dagewesene, hochkomplexe und sehr dynamische Sturzflut vor-  
hergesagt habe, schon nicht geboten gewesen.*

*Ab 21.00 Uhr sei hingegen ein expliziter Evakuierungsaufwurf dringend geboten  
gewesen, um die Abschnittseinsatzleitungen in Bad Neuenahr-Ahrweiler und  
Sinzig stärker zu sensibilisieren. Dieser sei aber erst - in Form einer Räumungs-  
empfehlung - um 23.09 Uhr und mit einem zu geringen Evakuierungsradius,  
nämlich 50 Meter links und rechts des Ufers, erfolgt.*

*Hier fehle es aber schon an einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung.*

*Zu dem Zeitpunkt, zu dem der katastrophale Verlauf erkennbar gewesen sei, sei  
auch nach Auffassung des Sachverständigen Professor Dr. Gißler eine Mas-  
senevakuierung nicht mehr erfolgreich umsetzbar gewesen, sie hätte möglicher-  
weise sogar noch mehr Opfer gefordert.*

*Eine Evakuierung nach der Methode „quick & dirty“ sei ebenfalls keine bevorzu-  
genswerte Alternative gewesen.*

*Auch fehle es an der subjektiven Vorhersehbarkeit. Die technische Einsatzlei-  
tung habe über kein Lagebild verfügt, das ihr die tatsächliche Dimension der Flut  
vermittelt habe. Auch hier gelte, dass der Erkenntnisgrad des Landrats nicht grö-  
ßer gewesen sein könne, als der der technischen Einsatzleitung.*

*Der ehemalige Landrat habe sich in der Flutnacht seiner Verantwortung faktisch  
entzogen und sei insbesondere in der technischen Einsatzleitung nicht anwe-  
send gewesen. Er habe nur sporadisch telefonisch mit ihr in Verbindung gestan-  
den. Er sei aber verpflichtet gewesen, während des gesamten Einsatzes der  
technischen Einsatzleitung anwesend zu sein.*



*Auch wenn seine Anwesenheit, mangels Fachkompetenz, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen anderen Entscheidungen geführt hätte, er sich vielmehr auf die Empfehlungen der technischen Einsatzleitung weitgehend hätte verlassen dürfen, sei sie unter anderem wegen nie auszuschließender politisch behafteter Entscheidungen und mangels der Einrichtung eines Führungsstabs zwingend erforderlich gewesen.*

*Dies habe der Landrat auch erkennen können und müssen.*

*Hingegen sei ein Nachweis dafür, dass die Ausrufung der Alarmstufe 5 – des sogenannten Katastrophenalarms - zu einem früheren Zeitpunkt geboten gewesen sei, schon nicht zu führen.*

*Die Erhöhung auf Alarmstufe 5 sei gegen 22.00 Uhr durch den Leiter der technischen Einsatzleitung erfolgt. Es sei schon fraglich, ob dies früher hätte erfolgen müssen, da es sich um eine Ermessensentscheidung handele. Es dürfe aber überdies nicht verkannt werden, dass die einzige an die Ausrufung des „Katastrophenfalls“ geknüpfte Konsequenz eine Veränderung der Führungsstruktur und die Einrichtung einer Einsatzleitung auf Kreisebene sei, die aber mit Implementierung der technischen Einsatzleitung bereits um 17.40 Uhr erfolgt sei.*

*Im Weiteren hat die Staatsanwaltschaft Koblenz das Vorliegen der Ursächlichkeit jeder nachweisbaren Unterlassung für die Todesfälle und Verletzungen geprüft und diese sogenannte hypothetische Kausalität nach umfassender Prüfung in allen Fällen verneint.*

*Es lasse sich nicht nachweisen, dass im Falle der Implementierung eines optimaleren Führungssystems mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Personenschäden vermieden worden wären.*

*Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen Professor Dr. Gißler hätte das Vorhalten eines mangelfreien Führungssystems zwar die Chancen erhöht, den Ereignisverlauf im Hinblick auf Personenschäden zu beeinflussen. Aufgrund der Komplexität des Ereignisses und des Einsatzes könne die konkrete Erfolgsaussicht dieser hypothetischen Möglichkeit aber nicht benannt werden. Angesichts der Komplexität des Ereignisses, der außergewöhnlichen Umstände der*



*Naturkatastrophe, des langen Ereigniszeitraums und der Größe des Ereignisgebiets wären bei einer Simulation eine Fülle unwägbarer und im Nachhinein nicht mehr feststellbarer Umstände zu berücksichtigen, wobei immer die Gefahr einer Bewertung ex post bestehe. Eine etwaige Modellierung und Parametrierung hypothetischer Geschehensabläufe im Falle bestimmter Maßnahmen sei nicht angemessen genau möglich und die Aussagekraft eines etwaigen Simulationsergebnisses nicht hinreichend belastbar. Der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderliche Grad an Wahrscheinlichkeit sei dabei nicht zu erzielen.*

*Dieser Auffassung hat sich die Staatsanwaltschaft Koblenz angeschlossen.*

*Auch im Hinblick auf ein bestimmtes Warnverhalten könne der Nachweis der erforderlichen Kausalität nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit erbracht werden.*

*Hier sei – so der Sachverständige - zu berücksichtigen, dass durch die örtlichen Einsatzkräfte vor Ort überwiegend Warnungen durchgeführt worden seien. In einer Vielzahl von Fällen hätten diese Warnungen aber nicht die erhoffte Wirkung gehabt. So habe etwa die Aufforderung der Feuerwehr am Campingplatz in Dorsel, sich vor der Flut in Sicherheit zu bringen, zunächst nur zögerliche Reaktionen bedingt. Einige der Betroffenen hätten versucht, noch Habseligkeiten zu retten und seien zu diesem Zweck noch einmal zu ihrer Unterkunft zurückgekehrt. Andere hätten skeptisch reagiert oder seien - trotz Warnung - einfach in ihrer Behausung in der Hoffnung verblieben, die Situation bleibe beherrschbar.*

*Gerade bei Hochwasserereignissen sei es häufig anzutreffen, dass Menschen erst reagierten, wenn das Wasser da sei und zudem ihr Hab und Gut nur ungern und zögerlich verließen. Ein solches Verhalten habe sich am Tag der Flut in mehreren Orten der Ahr gezeigt. Wehrführer hätten von Menschen berichtet, die schon knöcheltief im Wasser gestanden und sich dennoch geweigert hätten, ihr Haus zu verlassen. Trotz Warnungen seien an mehreren Orten Menschen zu Tode gekommen, weil sie der Warnung entweder nicht ausreichend Gehör geschenkt hätten oder von ihr nicht erreicht worden seien. Viele ältere Menschen seien offenbar im Schlaf vom Hochwasser überrascht worden.*

*Andere hätten sich sogar nach Eintreffen der Flutwelle und trotz anderslautender Warnungen noch in den Keller oder die Garage begeben, um dort noch Hab und*



*Gut zu retten und seien dort zu Tode gekommen. Bei vielen Verstorbenen lasse sich nicht mehr klären, wo und unter welchen Umständen genau sie zu Tode gekommen seien.*

*Es sei daher nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht möglich festzustellen, dass bei einer bestimmten Warnung zu einem bestimmten Zeitpunkt Menschen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätten gerettet werden können, die ohne die Warnung verstorben oder sonst körperlich zu Schaden gekommen seien.*

*Es könne auch keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob und in welchem Umfang eine umfassendere Evakuierungsanordnung am Abend der Flut, gegen 21.00 Uhr, zu weniger Toten oder Verletzten geführt hätte.*

*Ob im Zuge der dann noch möglichen punktuellen Räumungen gerade die später Verstorbenen, die sich auf das ganze Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler verteilt hätten, evakuiert worden wären, sei nicht sicher feststellbar. Eine Modellierung des Geschehensablaufs im Falle einer wie auch immer gearteten Evakuierungsanordnung nach 20.00 Uhr sei nach Auffassung des Sachverständigen nicht zielführend gewesen, weil mit derart vielen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten verbunden, dass ein angemessener Gewissheitsgrad hinsichtlich des hypothetischen Verlaufs nicht erreicht werden könne. Ein für eine Verurteilung nötiger Gewissheitsgrad lasse sich bei dieser Prognose nicht erreichen.*

*Zu diesem Ergebnis komme im Ergebnis auch der im Untersuchungsausschuss gehörte Sachverständige Professor Roselieb, der dort angab, dass eine Simulation, die zu einer 99,9-prozentigen Wahrscheinlichkeit gelange, nicht möglich sei.*

*Dies gelte auch für die tragischen Geschehnisse im Lebenshilfehaus in Sinzig. Auch hier sei nicht erweislich, dass eine frühere Evakuierungsanordnung durch die technische Einsatzleitung zur Rettung der Verstorbenen geführt hätte.*

*Für den Bereich, in dem das Lebenshilfehaus lag, sei zwischen 23.30 Uhr und 0.00 Uhr ein Evakuierungsauftrag ergangen, der - rein zeitlich betrachtet - bis 02.00 Uhr (d.h. bis zum Eintreffen der Flutwelle) hätte umgesetzt werden können.*



*Dass dennoch zwölf Menschen im Lebenshilfehaus ihr Leben verloren hätten, sei der Dynamik der Lage und der Schnelligkeit und Wucht der Flutwelle geschuldet, die auch die Beteiligten vor Ort – die Feuerwehr und den Betreuer - überrascht habe. Diese sei in ihrem konkreten Ausmaß, besonders aber ihrer Geschwindigkeit, weder für die Einsatzkräfte vor Ort noch für den Betreuer subjektiv vorhersehbar gewesen. Wäre die Flutwelle in den Bereich Pestalozzistraße/In den Ahrwiesen auch nur eine halbe Stunde später hineingeschwappt, hätte es möglicherweise gereicht, um die Menschen im Lebenshilfehaus in Sicherheit zu bringen. Wären die Feuerwehrleute, die gegen 2.00 Uhr erschienen seien, eine halbe Stunde vorher dagewesen, hätte es möglicherweise auch gereicht.*

*Letztlich sei auch nicht davon auszugehen, dass die Anwesenheit des Landrats in der technischen Einsatzleitung an deren Entscheidungsverhalten etwas geändert hätte. Vieles spreche dafür, dass der Landrat als gewählter Lokalpolitiker ohne besondere Katastrophenschutzkompetenzen sich auf den Rat und die Vorschläge des Leiters der technischen Einsatzleitung verlassen und keine eigenverantwortlichen, weiterreichenden Entscheidungen getroffen hätte.*

*Lassen Sie mich abschließend betonen, dass es sich vorliegend - auch nach der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft - um ein laufendes Verfahren handelt. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Koblenz stehen den Betroffenen Rechtsbehelfe offen, die auch zu einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft führen können. In einem demokratischen Rechtsstaat wie dem unseren verbietet sich die politische Einflussnahme auf laufende Verfahren unbedingt. Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich mich jeglicher Bewertung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Koblenz enthalten werde.*

*Wie sie den Medien entnehmen konnten, hat ein Rechtsanwalt, der die Eltern eines Flutopfers vertritt, am Nachmittag des 15. April 2024 beim Ministerium der Justiz einen Antrag auf Auswechslung der sachbearbeitenden Staatsanwälte gestellt. Dieser wurde unter anderem mit schleppenden Ermittlungen, insbesondere*



*der Einholung eines nach dortiger Auffassung nicht erforderlichen Sachverständigengutachtens im Bereich des Katastrophenschutzes, unzureichender Akten-einsicht und behaupteter Befangenheit eines Sachverständigen begründet. Hieraus folgte der Verletztenvertreter eine Besorgnis der Befangenheit der eingesetzten Staatsanwälte und beantragte deren Ersetzung.*

*Das Ministerium der Justiz hat den Antrag, der sich gegen die Art der Verfahrensführung richtete, als Dienstaufsichtsbeschwerde bewertet und daher am 16. April 2024 der hierfür zuständigen Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz zur weiteren Veranlassung übermittelt.*

*Diese hat die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Bescheid vom 17. April 2024 zurückgewiesen, da Hinweise auf eine Voreingenommenheit, die eine solche Abberufung erforderlich machen könnte, der Generalstaatsanwaltschaft nicht vorlägen und sich auch aus dem anwaltlichen Vorbringen nicht ergeben würden. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Koblenz habe der Verletztenvertreter alle wesentlichen Informationen erhalten. Dies werde auch dadurch belegt, dass er gegen das Gutachten des Katastrophenschutzsachverständigen umfängliche Einwendungen erhoben habe und die Staatsanwaltschaft mit ihrer abschließenden Entscheidung bis zum Eingang der Stellungnahme bzw. bis zur Anhörung eines weiteren Gutachters im Untersuchungsausschuss zugewartet habe.“*

Entsprechend meiner Zusage in der Sitzung des Rechtsausschusses habe ich die Staatsanwaltschaft Koblenz mit Schreiben vom 24. April 2024 um Prüfung gebeten, ob der Wortlaut des Gutachtauftrags zu den Führungsleistungen der Technischen Einsatzleitung Ahrweiler in der Flutnacht sowie der Abschlussbericht - ggf. unter Unkenntlichmachung bestimmter Passagen - veröffentlicht werden können.



Das Ergebnis dieser Prüfung werde ich mitteilen, sobald es mir vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin